

Nr. 64

Badisches

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 16. November 1918.

Inhalt.

Verordnung: der badischen vorläufigen Volksregierung: Verkauf militärischer Gegenstände betreffend.

Verordnung.

(Som 16. November 1918.)

Verkauf militärischer Gegenstände betreffend.

§ 1.

Der Verkauf von Gegenständen, die im Eigentum des Militärwesens stehen, erfolgt nur durch die Militärbehörden oder durch die Stellen, welche von den zuständigen Militärbehörden damit beauftragt sind.

§ 2.

Der Ankauf und Verkauf von Gegenständen des Militärwesens, der entgegen § 1 erfolgt, ist verboten.

§ 3.

Der Erwerb von solchen Gegenständen ist rechtsunwirksam, auch wenn er in gutem Glauben erfolgt ist.

§ 4.

Personen, die den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandeln, werden mit Zuchthaus bestraft; bei fahrlässiger Zuwiderhandlung tritt Gefängnisstrafe nicht unter 3 Monaten ein.

Der Erlös aus strafbaren Verkäufen ist einzuziehen, einerlei in wessen Hand er sich befindet.

§ 5.

Die Bezirksämter und Ortspolizeibehörden sind strengstens angewiesen, Personen, welche bei Begehung dieser Straftat betroffen werden, sofort festzunehmen.

§ 6.

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 16. November 1918.

Badische vorläufige Volksregierung.

Präsident:
Geiß.

Minister des Innern:
Dr. Ludwig Haas.